

Das SMK förderte die Weiterbildung nicht auf Grundlage einer fachspezifischen Förderkonzeption und führte keine anforderungsgerechte Erfolgskontrolle durch.

In den Förderverfahren waren erhebliche Doppelbearbeitungen sowie vermeidbarer Verwaltungsaufwand zu verzeichnen.

1 Prüfungsgegenstand

- Das SMK fördert Einrichtungen der Weiterbildung nach dem StHpl. auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes (WBG). Der SRH untersuchte die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Förderung sowie den Einsatz der Haushaltsmittel in den Hj. 2017 bis 2019. Der Kreis der Zuwendungsempfänger umfasste 24 anerkannte Weiterbildungseinrichtungen und Landesorganisationen sowie einen Landesverband (im Folgenden als WBE bezeichnet), darunter 16 Volkshochschulen in kommunaler oder freier Trägerschaft, 8 sonstige WBE in freier Trägerschaft sowie weitere Zuwendungsempfänger.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Mitteleinsatz

- Die Fördermittel entwickelten sich im geprüften Zeitraum wie folgt:

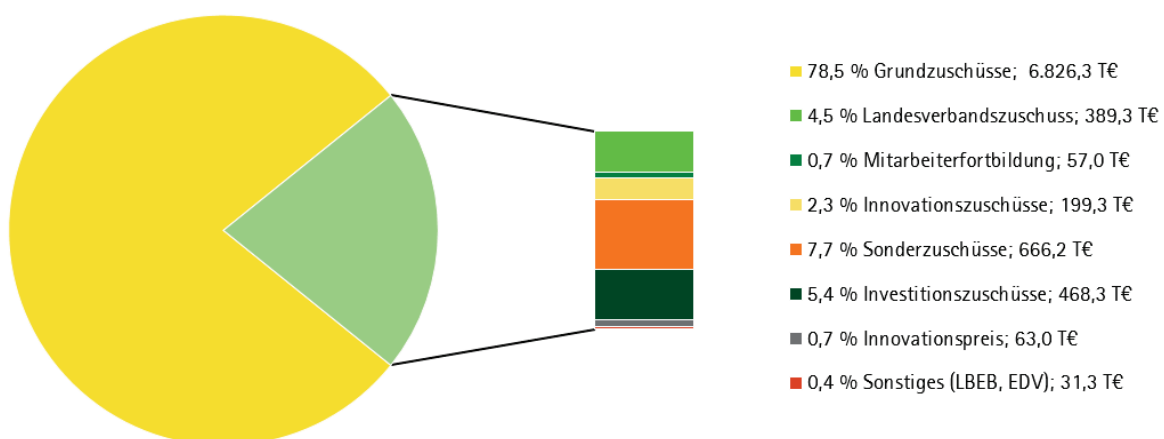
Übersicht 1: Entwicklung der Fördermittel für die Weiterbildung (T€)

	2017	2018	2019
Soll	7.063,0	7.063,0	9.563,0
Ist	7.039,7	7.684,0	8.700,6

Quelle: StHpl. und HR.

- Die verschiedenen Projektförderungen erfolgten nach der Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO) durch Grund-, Unterkunfts- und Verpflegungszuschüsse sowie 5 weitere Zuschussarten (im Folgenden als sonstige Zuschüsse bezeichnet), darunter für Mitarbeiterfortbildung, Investitionen und Innovationen. Die Verteilung der im Hj. 2019 ausgereichten Fördermittel in Höhe von insgesamt 8.700,6 T€ auf die Förderbereiche veranschaulicht die folgende Abbildung:

Abbildung 1: Verteilung der Fördermittel des Hj. 2019 auf die Förderbereiche



Quelle: Sachbuch 2019.

2.2 Förderkonzept und Erfolgskontrolle

- ⁴ Das SMK hat keine fachspezifische Förderkonzeption für die Förderung der Weiterbildung nach dem WBG erarbeitet. Der Steuerung und Erfolgskontrolle der Förderung lagen damit keine messbaren qualitativen und quantitativen Zielgrößen zugrunde. Die Erfolgskontrolle untersuchte wesentliche Zielstellungen des StHpl., wie z. B. die Stärkung und den Ausbau digitaler Bildungsformate oder die besondere Berücksichtigung von strukturschwachen Regionen und Räumen mit besonderem Handlungsbedarf, nicht.

2.3 Zuständigkeiten in den Förderverfahren

- ⁵ Zuständige Bewilligungsbehörde ist die LDS. Eine Verfahrensbeteiligung des Sächsischen Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) ist im Bereich der Grundförderung weder in der WbFöVO vorgesehen noch enthält das Antragsformular Hinweise auf eine Beteiligung des LaSuB. Der SRH stellte fest, dass das LaSuB eine Plausibilitätsprüfung des Kosten- und Finanzierungsplans, des Personalschlüssels der WBE sowie der Qualifikation des pädagogischen Personals vornahm. Über eine Schnittstelle werden die Daten durch die WBE zur Verfügung gestellt und können vom LaSuB eingesehen werden. Die LDS führt diese Prüfschritte ebenfalls durch. Damit kommt es zu einer unnötigen Doppelbearbeitung.
- ⁶ Die Zuwendungsanträge für die sonstigen Zuschüsse sind gem. § 15 Abs. 2 WbFöVO über das LaSuB an die LDS zu richten. Aus der WbFöVO ergibt sich jedoch keine klare Aufgabenzuweisung an das LaSuB.
- ⁷ Der SRH stellte daher auch in Bezug auf die sonstigen Zuschüsse erhebliche Doppelbearbeitungen fest. Das LaSuB erstellte Vermerke über eine sog. „Vorprüfung“. Diese erstreckten sich nicht nur auf eine fachliche Beurteilung der Förderfähigkeit hinsichtlich der Projektinhalte, sondern beinhalteten die Prüfung der den Anträgen beigefügten Kosten- und Finanzierungspläne. Die Doppelbearbeitung wäre durch konkrete Festlegungen in der WbFöVO vermeidbar gewesen. Die Prüfung der Finanzierung der Maßnahme und Festlegung der Höhe der Zuwendung ist alleinige Aufgabe der Bewilligungsbehörde LDS.

2.4 Fördervollzug

2.4.1 Änderungsbescheide der LDS

- ⁸ Die LDS erklärte die als zuwendungsfähig anerkannten Einnahmen und Ausgaben in den Zuwendungsbescheiden für die Sonderzuschüsse als verbindlich. Dies führte zu einer erheblichen Anzahl von Änderungsanträgen und entsprechenden Änderungsbescheiden infolge einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Da diese regelmäßig Änderungen, insbesondere bei überjährigen Projekten, unterliegen, sieht die VwV zu § 44 SäHO hier Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger vor. Eine Abrechnung erfolgt dann mit dem Verwendungsnachweis. Die von der LDS erlassenen rechtsfehlerhaften Bescheide verursachten auch hier zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der unnötig Personalressourcen in Anspruch nahm.

2.4.2 Zum Nachweis der Verwendung eingesetzte Formulare

- ⁹ Für alle in der WbFöVO geregelten Zuschüsse gelten gem. § 12 Abs. 1 WbFöVO die für die Projektförderung geltenden Vorschriften der VwV zu § 44 SäHO. Hiervon ausgenommen sind die Muster 1a bis 5 der VwV zu § 44 SäHO. Die LDS fügte ihren Bewilligungsbescheiden das durch die WbFöVO von der Anwendung ausgeschlossene Muster 4 der VwV zu § 44 SäHO als Anlage bei.
- ¹⁰ Durch die Verwendung des ausdrücklich ausgenommenen Musters hat die LDS offensichtlich gegen die WbFöVO verstoßen.

2.5 Verfahren zur Gewährung von Mitarbeiterfortbildungszuschüssen

- ¹¹ Die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der anerkannten WBE nach § 7 WbFöVO dient der Qualitätssicherung in der Weiterbildung. Die Zuschüsse werden als sonstige Zuschüsse in einem eigenen Verfahren beantragt.

- ¹² 80,3 % der Zuschüsse für Mitarbeiterfortbildung lagen im Prüfungszeitraum unter 2.500 €. Fast die Hälfte (48,7 %) der Förderfälle aus Kleinstförderungen lagen unter 1,0 T€. ¹ Die kleinteilige Förderung verursachte insbesondere im Hinblick auf das geringe Mittelvolumen (Hj. 2019: Fördermittel 57,0 T€, Anteil am Gesamtbetrag 0,7 %) einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand.

3 Folgerungen

- ¹³ Das SMK sollte eine fachspezifische Förderkonzeption unter Aufnahme der jeweiligen Schwerpunktsetzungen erstellen, diese erforderlichenfalls aktualisieren und eine an den konzeptionellen Vorgaben orientierte Erfolgskontrolle durchführen.
- ¹⁴ Die LDS als Bewilligungsbehörde kann anhand von Förderkriterien die Förderfähigkeit beurteilen. Das SMK sollte die doppelte Erledigung von Arbeitsaufgaben im Sinne eines ressourcenschonenden Personaleinsatzes unterbinden und die dem LaSuB bei Antragstellung der sonstigen Zuschüsse zukommende Aufgabe konkretisieren. So könnte ein effizienter Verfahrensablauf gesichert werden.
- ¹⁵ Der Zuwendung zugrundeliegende Einnahmen und Ausgaben dürfen von der LDS nicht als verbindlich erklärt werden, da diese regelmäßig Änderungen, insbesondere bei überjährigen Projekten, unterliegen. Das SMK hat dafür Sorge zu tragen, dass von der LDS künftig keine rechtsfehlerhaften Bescheide mehr erlassen werden.
- ¹⁶ Das SMK muss von der LDS die Beachtung der WbFöVO einfordern. Ausdrücklich von der Anwendung ausgenommene Formulare dürfen nicht mehr den Zuwendungsempfängern als Anlage zu ihren Zuwendungsbescheiden übermittelt werden.
- ¹⁷ Der SRH empfiehlt die Integration der Mitarbeiterfortbildungsförderung in die Grundförderung zur Verwaltungsvereinfachung.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- ¹⁸ Mit Beschluss des SLT vom 22. Juli 2021 sei das SMK beauftragt worden, Vorschläge für gesetzliche Regelungen der gemeinwohlorientierten allgemeinen Weiterbildung vorzulegen, die unter Wahrung der Trägervielfalt eine flächendeckende, bedarfsgerechte und innovative Weiterbildungslandschaft im Freistaat Sachsen sichern. Bis Ende 2023 solle des Weiteren eine ressortübergreifende Weiterbildungsstrategie erarbeitet werden. Das SMK beabsichtige, die Ausrichtung der Förderinstrumente in einer Neufassung der WbFöVO auf Grundlage der geplanten Änderung des WBG neu zu gestalten. Dabei solle auf effiziente Verfahrensabläufe und eindeutige Kompetenzzuordnung geachtet werden. Die Notwendigkeit einer fachspezifischen Förderkonzeption werde vom SMK geprüft.
- ¹⁹ Nach Auffassung des SMK erfolgt bei der Grundförderung keine Doppelbearbeitung durch LaSuB und LDS. Das LaSuB würde nur bei Unklarheiten als fachkundige Stelle konsultiert.
- ²⁰ Die LDS als Bewilligungsbehörde werde zukünftig beachten, dass die der Zuwendung zugrundeliegenden Einnahmen und Ausgaben nicht mehr als verbindlich erklärt werden. Das SMK sagte zu, im Hinblick auf die geplante Neufassung der WbFöVO gemeinsam mit allen Beteiligten auf ein effizientes Antrags- und Bewilligungsverfahren zu achten.
- ²¹ Für den Bereich der Sonderzuschüsse seien Ende 2021 bereits spezielle Formulare für den Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt worden. Für die anderen Förderbereiche würde das Muster 4 (Verwendungsnachweis) zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- ²² Mit der geplanten Neufassung der WbFöVO sei aufgrund der geringen Fördersummen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes der Wegfall des Mitarbeiterfortbildungszuschusses vorgesehen.

¹ Mit der Dritten VO des SMK zur Änderung der WbFöVO vom 30. März 2020 wurde unter Art. 1 Pkt. 1 die Förderung von Mitarbeiterfortbildungszuschüssen unter 2.500 € zugelassen.

5 Schlussbemerkungen

- 23 Der SRH begrüßt die angestrebte grundlegende Überarbeitung und Anpassung der rechtlichen Grundlagen sowie der Weiterbildungsstrategie für eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Förderung der Weiterbildung.
- 24 Die Zusagen des SMK, die Hinweise des SRH bei der Neufassung der WbFöVO zu berücksichtigen, sieht der SRH als wichtigen Schritt, die Zuwendungsverfahren effizienter zu gestalten.
- 25 Der SRH bleibt bei seiner Auffassung zur stattfindenden Doppelbearbeitung bei der Grundförderung, da sich aus der Prüfung keine Hinweise für eine Beteiligung des LaSuB ausschließlich als fachkundige Stelle ergaben.
- 26 Der Wegfall des verwaltungsaufwändigen Förderinstruments Mitarbeiterfortbildungszuschuss wird begrüßt.